

Unternehmen: Würzburger Versicherungs-AG, Deutschland

Produkt: Brillen- und Hörgeräteschutzbrief 2018

Dieses Blatt dient nur zu Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Brillen- und Hörgeräteschutzbrief im Rahmen einer Schadenversicherung an. Diese übernimmt Kosten für die Anschaffung von Sehhilfen und Hörgeräte sowie Aufwendungen für das Laserverfahren.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist der Ersatz der Kosten für Sehhilfen, Hörgeräte oder das Laserverfahren gemäß Antrag
- ✓ Versicherungsfähig und versicherbar sind Personen, die selbst oder im Rahmen einer Familienversicherung Mitglied einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind, oder die im Rahmen einer Krankenvollversicherung bei einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherungsunternehmen versichert sind.

Was wird ersetzt?

- ✓ Als Sehhilfen gelten Brillengläser, Brillengestelle und Kontaktlinsen. Die Erstattung umfasst die notwendige Ausstattung und die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung.
- ✓ Ersatz von Aufwendungen für vom Arzt verordnete Hörgeräte. Die Erstattung umfasst die notwendige Ausstattung und die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung.
- ✓ Als Laserbehandlung zur Sehschärfenkorrektur zählen zum Beispiel LASEK, LASIK inklusive Vor- und Nachuntersuchungen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Aufwendungen für Sehhilfen, Hörgeräte und Laserverfahren werden zu 100% erstattet unter Berücksichtigung der Summenbegrenzungen und Maximierung gemäß den AVB Brillen- und Hörgeräteschutzbrief 2018.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Aufwendungen für Gebrauch (z.B. Batterien) und Pflege (Reinigungsmittel) sind nicht erstattungsfähig.
- ✗ Keine Leistungspflicht besteht für Behandlung durch Ärzte, deren Rechnungen der Versicherer aus wichtigem Grund von der Erstattung ausgeschlossen hat.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Ein Ersatzanspruch besteht nicht oder ist eingeschränkt, soweit Ersatz aus einem anderen eigenen oder fremden Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiarität).
- ! Ein erneuter Leistungsanspruch für versicherte Kosten für Sehhilfen, Hörgeräte und Laserverfahren besteht nach Ablauf von 24 Monaten (Sehhilfen), 36 Monaten (Hörgeräte) und 60 Monaten (Laserverfahren)



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich der Wohnort der versicherten Person in Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten (Schadenminderungspflicht).



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn, zahlen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Versicherungslaufzeit geschehen). Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.